

Sicherheits forum

1 · 2022

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



**Achtung:
Bauhofleiter aufgepasst!**

**Schwere Handverletzung
mit „Einhand-Motorsäge“**

Leitern sicher einsetzen

**Bald ist Sommer –
endlich baden!**

Inhalt

Prävention	<i>Achtung: Bauhofleiter aufgepasst!</i>	4
	<i>Schwere Handverletzung mit „Einhand-Motorsäge“</i>	8
	<i>Verwendung von Sonderkraftstoff ist Pflicht</i>	10
	<i>Beim Arbeiten im Freien auf Sonnenschutz achten</i>	11
	<i>Leitern sicher einsetzen</i>	13
	<i>Bald ist Sommer – endlich baden!</i>	14
	<i>Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten kostenlose Krebsvorsorge</i>	16
Bekanntmachung	<i>14. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt</i>	18
Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	19
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	21
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	22
	<i>Erste-Hilfe-Kästen in Unternehmen ergänzen</i>	24
	<i>Neue Druckschriften</i>	25
	<i>Impressum</i>	27



Liebe Leserinnen und Leser!

Gemeindearbeiter in kommunalen Bauhöfen werden für eine Vielzahl von Tätigkeiten eingesetzt, z. B. zur Pflege von Park- und Grünflächen, Sport- und Spielplätzen, zur Straßenreinigung und -unterhaltung sowie zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden. Daraus ergeben sich verschiedene Unfallrisiken und -gefährdungen, insbesondere bei der Benutzung von Maschinen oder speziellen Geräten. Bauhofleiter müssen daher bei der Einteilung ihrer Mitarbeiter nicht nur deren Fähigkeiten, sondern auch deren Qualifizierung für bestimmte Tätigkeiten berücksichtigen. Diese bilden zusammen mit regelmäßigen tätigkeits- und gerätespezifischen Unterweisungen die Basis für die sichere und gesunde tägliche Arbeit.

Erzieherinnen und Erzieher in Kita's sollen lernen, mit Kindern sicher baden zu gehen und bei ihnen Freude und Spaß an der Bewegung im Wasser zu wecken. Mit dieser Zielstellung startete das Projekt „Karli geht baden!“ von Unfallkasse und Wasserwacht Halle im Jahr 2019. Leider konnten wir die geplanten Aktivitäten in den letzten beiden Jahren nur teilweise umsetzen. Dennoch wollen wir aufgrund der bevorstehenden Badesaison erneut auf das Thema aufmerksam machen. Was können Eltern und Kita-Erzieherinnen tun, damit sich ihre Kinder im Wasser sicher fühlen? Wie können sie den Kindern die Angst vor dem Wasser nehmen? Wie können sie die Kinder am besten beim Schwimmenlernen unterstützen? Lesen Sie dazu unsere Empfehlungen und Tipps auf Seite 14.

Ihre Redaktion



Achtung: Bauhofleiter aufgepasst!

Die Arbeit von Beschäftigten auf Bauhöfen ist sehr vielseitig und erstreckt sich über die Tätigkeitsfelder zahlreicher Handwerksberufe. Bauhofleiter haben bei der Einteilung ihrer Mitarbeiter daher nicht nur deren Fähigkeiten, sondern vor allem auch deren Qualifizierung für bestimmte Tätigkeiten zu berücksichtigen. Getreu dem Leitsatz „Wer weiß der kann und wer kann der darf.“ sind die Qualifikationen für den Arbeitsschutz regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu erneuern.



Bei der Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Plätzen sowie Parkanlagen und das bei teils widrigen Witterungsbedingungen sind die Mitarbeiter kommunaler Bauhöfe immer wieder einer Vielzahl von Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt. Im „Sicherheitsforum“ wollen wir uns in diesem Jahr auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz in diesem Bereich konzentrieren. Worauf es bei der Organisation der Arbeiten und dem qualifizierten Einsatz von Bauhofmitarbeitern besonders ankommt, dazu sprach „Sicherheitsforum“ mit Herrn Trebus, Aufsichtsperson bei der Unfallkasse.

SF: Herr Trebus, die Unfallkasse hat in diesem Jahr den Präventionsschwerpunkt „Kommunaler Bauhof“ gewählt. Warum eigentlich?

Trebus: Ganz einfach, weil die Arbeit auf dem Bauhof für die Beschäftigten mit einem hohen Unfallrisiko verbunden ist. Zum einen sind kommunale Bauhöfe oft wie Kleinbetriebe aufgestellt. Da ist die professionelle Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine besondere organisatorische Herausforderung. Und gleichzeitig sind die anfallenden Aufgaben extrem vielfältig.

SF: Welche Aufgaben sind das beispielsweise?

Trebus: Typische Tätigkeiten sind zum Beispiel die Pflege von Park- und Grünflächen, Sport- und Spielplätzen, die Straßenreinigung und -unterhaltung sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden oder der Winterdienst.



SF: Und diese Arbeiten sind besonders gefährlich?

Trebus: Es ist das enorm weite Tätigkeitsfeld der Bauhöfe – daraus resultiert eine Vielzahl verschiedener Unfallgefahren, von denen einige mit hohem Risiko verbunden sind.

SF: Die Arbeit mit der Kettensäge zum Beispiel? Also wenn sich jemand mit der Kettensäge verletzt?

Trebus: Ja genau. Aber auch die speziellen Bedingungen können das Risiko zusätzlich erhöhen. So gab es im letzten Jahr leider einen Unfall, bei dem ein Bauhofmitarbeiter bei Baumfällarbeiten tödlich von einem herab-

fallenden Ast verletzt wurde. In einem anderen Fall wurde ein Mitarbeiter bei Schweißarbeiten tödlich verletzt.

SF: Und deshalb stehen jetzt die Bauhöfe im Fokus? Aber die Arbeiten müssen ja erledigt werden, die Maschinen bleiben. Wie genau können denn da jetzt Unfälle verhindert werden?

Trebus: Na die Beschäftigten müssen erstmal wissen, wie sie sicher arbeiten. Dazu müssen sie entsprechend qualifiziert werden. Das ist Chefsache! Der Bauhofleiter muss den Überblick über die Tätigkeiten, die eingesetzten Maschinen und die notwendigen Qualifikationen haben. Und er muss veranlassen, dass seine Mitarbeiter diese Qualifikationen auch erhalten.

SF: Wie soll ein Bauhofleiter das in der Praxis umsetzen? Haben Sie eine fertige Liste mit den notwendigen Schulungen für Bauhofmitarbeiter?

Trebus: Leider nein – dafür sind die Tätigkeiten und Bedingungen von Betrieb zu Betrieb zu unterschiedlich. Am Anfang steht für den Bauhofleiter deshalb immer die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist die Grundlage um festzulegen, für welche Tätigkeiten eine Qualifikation/Schulung benötigt wird. Und dann ordnet der Bauhofleiter die Beschäftigten den entsprechenden Tätigkeiten zu.

Für die weiteren Schritte kann man gerne eine sogenannte Qualifizierungsmatrix nehmen – man kann aber auch einfach Tabelle dazu sagen (lacht). Das ist übersichtlich und man hat auf einen Blick alle wesentlichen Punkte parat:

- Für welche Tätigkeiten brauchen die Beschäftigten welche Qualifizierung?
- Welche Beschäftigten sind schon qualifiziert?
- Bei welchen Beschäftigten besteht noch Qualifizierungsbedarf?
- Wann müssen Qualifizierungen möglicherweise aufgefrischt werden?

SF: Und wie findet jetzt der Bauhofleiter das richtige Schulungsangebot?

Trebus: Für einige Tätigkeiten gibt es im Arbeitsschutzrecht speziell geforderte Qualifizierungen. Für andere gibt es keine spezielle Schulungsgrundlage. Um sich eine Übersicht zusammenzustellen, sollte sich der Bauhofleiter die Hilfe seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Unfallkasse holen.

Ich habe hier mal eine Beispieltabelle (siehe Seite 7), die ein Bauhofleiter erstellt hat und die ich sehr übersichtlich finde. Anhand dieser kann sich der Chef nun gezielt die richtigen Schulungsangebote herausuchen.



SF: Und was macht man bei Tätigkeiten, für die es keine spezielle Schulungsgrundlage gibt?

Trebus: In so einem Fall muss für eine Schulungsanfrage die Tätigkeit und das Arbeitsmittel möglichst genau beschrieben werden. Oft bieten die Hersteller oder Händler entsprechende Schulungen an. Ich empfehle diese Schulungen schon beim Kauf des Arbeitsmittels mit zu beauftragen.

SF: Und dann ist es geschafft?

Trebus: Fast! Unabhängig von diesen „Grundlagenschulungen“ sind die Beschäftigten natürlich regelmäßig und tätigkeits- und gerätespezifisch zu unterweisen. Und dann haben Sie ganz viel dafür getan, dass alle Mitarbeiter am Abend wieder gesund nach Hause kommen.



SF: Vielen Dank Herr Trebus. Haben Sie vielleicht ein schönes, zusammenfassendes Schlusswort parat, welches Sie allen Bauhofleitern mit auf den Weg geben können?

Trebus: Na klar! (lächelt). Ein wirksamer Arbeitsschutz erfordert immer ein fundiertes Wissen! Bauhofleiter sollten daher sicherstellen, dass alle Perso-

nen in ihrem Unternehmen ausreichend qualifiziert sind. Alle sollen die Möglichkeit haben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und freie Ausbildungsträger bieten hierzu vielfältige Seminare an.

Hintergrundwissen – Rechtliche Grundlagen:

DGUV Vorschrift 1

„Grundsätze der Prävention“ § 7:

„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.“

Rechtliche Grundlagen für Qualifizierungen

Tätigkeiten bzw. Arbeitsmittel	Spezielle rechtliche Grundlage	Qualifizierung / Schulung nach	weitere Informationen
Arbeiten mit der Motorsäge	DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“	DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ Die Ausbildungsinhalte sind so auszuwählen, dass sie den vom Mitarbeiter mit der Motorsäge auszuführenden Arbeiten gerecht werden. Die DGUV Information 214-059 gibt vier Module vor: A, B, C, D.	
Bedienung von Hubarbeitsbühnen	DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10 „Hebebühnen“	DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“	DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“
Führen von Erdbaumaschinen (z. B. Radlader)	DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“	DGUV Regel 100-500 Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (vgl. auch DGUV Grundsatz 301-005)	www.zumbau.org
Bedienung von LKW-Ladekränen	DGUV Vorschrift 52 „Krane“	DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ speziell für Lkw-Ladekran	www.zumbau.org
Fahren von Gabelstaplern	DGUV Vorschrift 69 „Flurförderzeuge“ (bei UK ST außer Kraft)	DGUV Grundsatz 308-001 „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“	DGUV Information 208-004 „Gabelstapler“
Bedienung der Mähraupe	BetrSichV DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“	Kein spezieller Grundsatz vorhanden, deshalb interne oder externe fachkundige Schulungsmöglichkeit organisieren (z. B. über den Hersteller)	
Arbeiten mit dem Freischneider	BetrSichV DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“	Kein spezieller Grundsatz vorhanden, deshalb interne oder externe fachkundige Schulungsmöglichkeit organisieren (z. B. Forstliches Bildungszentrum Magdeburgerforth)	
Prüfung von Gerüsten	BetrSichV DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ TRBS 2121 Teil 1 TRBS 1203	TRBS 1203 Befähigte Person für Prüfungen bei Gerüstbau und -nutzung	DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“
Umgang mit und Prüfung von Leitern	BetrSichV Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 2121 Teil 2 TRBS 1203 Befähigte Person	interne oder externe fachkundige Schulungsmöglichkeit organisieren	DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“

Schwere Handverletzung mit „Einhand-Motorsäge“

Immer wieder kommt es im Grünbereich zu Unfällen durch den unsachgemäßen Umgang bzw. Einsatz der Technik. So verletzte sich ein Gemeindemitarbeiter mit einer Spezialmotorsäge schwer, als er einen liegenden Baum entasten wollte.

Was war passiert?

Ein Mitarbeiter einer Gemeinde hatte die Aufgabe, einen bereits gefällten und am Boden liegenden Baum zu entasten. Dafür benutzte er eine Spezialmotorsäge, d.h. eine Baumpflege-Motorsäge (Top-Handle-Säge), umgangssprachlich auch „Einhand-Motorsäge“ genannt. Bei diesem Motorsägentyp gibt es keinen hinteren Handgriff (siehe Bild 1 und im Ver-

Während der Entastungsarbeiten hielt der Verunfallte die Säge nur mit der rechten Hand fest und schnitt sich mit der laufenden Sägekette in den linken Oberhandrücken. Die Verletzung war so massiv, dass irreversible Schäden der Hand auftraten.

Was lief falsch?

Bei der vom Gemeindearbeiter benutzten Motorsäge handelt es sich um eine Spezialsäge, die speziell für die

Mit diesem **Sägentyp** darf nur in Hubarbeitsbühnen und bei Baumpflegearbeiten mit Seilklettertechnik gearbeitet werden! Hinzu kommt, dass eine **einhandige Bedienung** grundsätzlich verboten ist!



Bild 1: Baumpflege-Motorsäge MS 201 TC-M (diese Säge benutzte der Verunfallte)

gleich dazu Bild 2). Durch diese besondere Konzeption des Griffsystems (kurzer Griffabstand) besteht bei der Benutzung dieser Motorsägen ein erhöhtes Unfallrisiko. Solche Spezialsägen werden von mehreren Herstellern angeboten.

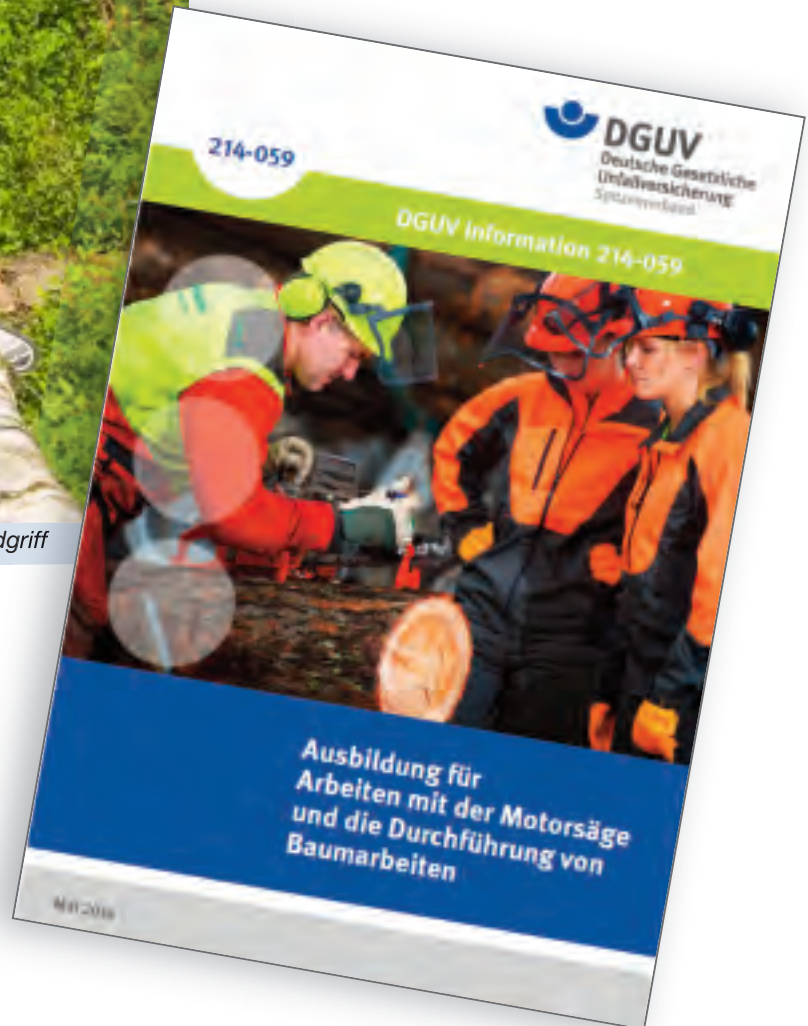
Baumpflege entwickelt wurde. Deshalb darf sie auch nur in der Baumpflege eingesetzt werden.

Die einzige Ausnahme besteht bei der Seilklettertechnik. Dort dürfen besondere Schnitte mit der Säge unter be-

stimmten Bedingungen mit nur einer Hand durchgeführt werden. Daher benötigt man für den sicheren Umgang mit den Baumpflegesägen auch eine besondere Qualifikation, die aber beim verunfallten Gemeindemitarbeiter nicht vorlag.



Bild 2: Konventionelle Motorsäge mit hinterem Handgriff



Der Hersteller weist ganz gezielt am Beginn seiner Sicherheitshinweise auf die besonderen Einsatzbedingungen hin und schreibt dazu:

- „Diese Spezial-Motorsäge darf ausschließlich von besonders geschultem Personal zur Baumpflege eingesetzt werden. Durch die besondere Konzeption des Griffsystems (kurzer Griffabstand) besteht bei der Benutzung dieser Motorsägen ein erhöhtes Unfallrisiko. (Schnittverletzungen durch unkontrollierte Reaktionsbewegungen der Motorsäge).“

Darüber hinaus macht er unter dem Punkt „bestimmungsgemäße Verwendung“ deutlich:

- „Baumpflege-Motorsägen sind Spezial-Motorsägen mit oben liegendem Handgriff, speziell für die Baumpflege und Baumarbeiten in der Krone des stehenden Baumes.“

Der Verunfallte hat die Spezial-Motorsäge für Entastungsarbeiten am Boden verwendet. Damit handelte er entgegen den Vorschriften des Herstellers verbotswidrig und setzte die Säge nicht bestimmungsgemäß ein.

Weiterhin benutzte er die Säge einhändig, obwohl der beidhändige Einsatz möglich war. Auch damit handelte er entgegen den Vorschriften des Herstellers.

Matthias Käsebier

Fazit

Die Baumpflegesäge wurde entgegen den Herstellerangaben verbotswidrig (mit einer Hand) und nicht bestimmungsgemäß (am Boden) eingesetzt.

Ein unfallbegünstigender Punkt ist die **mangelhafte Qualifikation des Verunfallten**. Er besaß keine ausreichende Schulung, um mit dieser Art von Motorsäge zu arbeiten. Um mit Baumpflegemotorsägen arbeiten zu dürfen, muss der Bediener entsprechend der DGUV Information 214-059 „**Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten**“ über eine Schulung in Modul C oder Modul D oder über eine Seilkletterausbildung verfügen.

Verwendung von Sonderkraftstoff ist Pflicht

Bei handgeführten Maschinen und Geräten mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren besteht die gesetzliche Pflicht, Sonderkraftstoff einzusetzen. Dies betrifft beispielsweise Motorsäge, Heckenschere, Freischneider und Co. Sonderkraftstoffe sind seit über 25 Jahren verfügbar. Der Einsatz von konventionellen Kraftstoffgemischen ist krebserregend.

Bei Beratungen und Besichtigungen in Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse Sachsen-Anhalt stellen unsere Aufsichtspersonen leider immer noch fest, dass Motorsägen, Freischneider, Astungssägen oder Heckenscheren mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren mit benzolhaltigen Vergaserkraftstoffen betrieben werden. Dabei ist seit mehr als 25 Jahren bekannt, dass diese Kraftstoffe äußerst gesundheitsgefährdende Abgase produzieren.

Warum ist der Einsatz von konventionellem Kraftstoff krebserregend?

Verfahrensbedingt kommt es beim Betrieb von 2-Takt-Verbrennungsmotoren zu so genannten Spülverlusten, d.h. im Abgas be-

findet sich unverbrannter Kraftstoff, der auch Benzol enthält. Der Anteil des unverbrannten Kraftstoffs kann dabei bis zu 30 Prozent betragen. Diese Abgase sind in hohem Maße gesundheitsschädlich.

Benzol selbst ist hinsichtlich der Kennzeichnung mit der Stufe 1 A als krebserregend eingestuft. Bei langfristiger Aufnahme führt es zu Schädigungen der inneren Organe und des Knochenmarkes. Aber auch geringe Konzentrationen sind nicht unbedenklich, da dieser Stoff, bzw. dessen Abbauprodukt, im menschlichen Körper Krebs erzeugen kann. Aufgrund dieser Gefährdungen, insbesondere

während der Arbeit, sind Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol seit 2009 in die Berufskrankheiten-Verordnung mit der Nr. 1318 aufgenommen worden.



Bei der Arbeit mit handgeführten Maschinen kommen Beschäftigte mit dem Kraftstoff und seinen Dämpfen und insbesondere mit den Motorabgasen in direkten Kontakt, sei es über die Haut oder über das Einatmen von Dämpfen und Abgasen. Aufgrund der unterschiedlichen

Arbeitsgeräte und der verschiedenen Arbeiten kommt dies häufig vor (z. B. Hecke schneiden mit Heckenschere, Vegetationspflege mit Freischneider, Baumpflege mit Motorsäge).

Wozu ist der Arbeitgeber verpflichtet?

Beim Einsatz von gefährlichen Stoffen haben Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung zu prüfen, ob es Ersatzstoffe gibt, deren Verwendung weniger gesundheitsgefährdend und zumutbar ist. Auch nach § 2 der UVV „Grund-



sätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 9 der Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen, die für die Gesundheit der Beschäftigten weniger gefährlich sind. Darüber hinaus fordert die Regel „Waldarbeiten“ (DGUV-Regel 114-018) unter Punkt 3.2.2:

„Nach § 9 Gefahrstoffverordnung wird gefordert, dass Gefahrstoffe durch Stoffe zu ersetzen sind, die für die Gesundheit der Beschäftigten weniger gefährlich sind. Da die Abgase beim Betrieb handgeführter Maschinen mit Verbrennungsmotor mit benzolhaltigen Vergaserkraftstoffen gesundheitsschädlich sind und diese im erhöhten Maß vom Bediener eingeatmet werden, müssen diese Maschinen mit benzolfreiem Kraftstoff (z. B. Alkylatbenzin) betrieben werden.“



Welche Alternativen gibt es zum konventionellen Kraftstoff?

Seit über 25 Jahren ist benzolfreier Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verfügbar. Er ist arm an gesundheitsschädlichen Stoffen, enthält fast keine Olefine und Aromaten, kaum Schwefel und nur etwa 0,05 Prozent Benzol. Dieser Sonderkraftstoff führt bei den Beschäftigten zu einer wesentlich ge-

ringeren Gefährdung. Die Umstellung der vorhandenen Maschinen auf Sonderkraftstoff ist unter Beachtung der Herstellerhinweise problemlos möglich.

Die Aufsichtspersonen der Unfallkasse überprüfen bei Begehungen in Mitgliedsbetrieben, ob Sonderkraftstoff bei der Verwendung von Motorsägen, Freischneidern und ähnlichen Geräten zum Einsatz kommt. Wo dies nicht nachgewiesen werden kann, muss die Umstellung zum Schutz der Beschäftigten erforderlichenfalls über eine Anordnung durchgesetzt werden.

Matthias Käsebier

Beim Arbeiten im Freien auf Sonnenschutz achten

Viele Berufsgruppen sind während der Arbeit im Freien einer hohen Dosis an UV-Strahlung ausgesetzt. Je stärker und länger die Strahlung einwirkt, umso größer sind die Gesundheitsgefahren. Selbst wenn kein sichtbarer Sonnenbrand auftritt, so kann die Strahlung zur Hautalterung beitragen und das Risiko für Hautkrebs erhöhen.

Die solare UV-Strahlung ist ein wesentlicher Risikofaktor für Hautkrebs, wie das Plattenepithelkarzinom sowie dessen Vorstufen, die aktinischen Keratosen. Mit der Aufnahme der BK-Nr. 5103 in die Liste der Berufskrankheiten im Jahr 2015 wurde der beruflichen Verursachung von Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung Rechnung getragen.

Die Zahl der angezeigten und entschiedenen Fälle steigt nach wie vor stetig. Der Anwendung von effektiven Maßnahmen zur Prävention des Hautkrebses kommt deshalb sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für Beschäftigte in Bauhöfen, im Bereich der Grünpflege, in der Straßenunterhaltung, von Unterhaltungsverbänden, von Hausmeistern, etc.

Wie Sie Ihre Beschäftigten vor UV-Strahlung schützen!*

- **UV-Schutz planen, von Anfang an**
Berücksichtigen Sie UV-Strahlung bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung und planen Sie Schutzmaßnahmen von Anfang an bei Ihren Aufgaben und Projekten ein.

Für Schatten sorgen

Stellen Sie sicher, dass Arbeiten möglichst im Schatten erledigt werden können. Das gilt auch für Pausen. Nutzen Sie ggf. auch Sonnenschirme, Sonnensegel oder Wetterschutzzelte. Vermeiden Sie Außenarbeiten in sonnenintensiven Zeiten (vor allem im Hochsommer).



mung tragen.



Durch persönlichen Schutz ergänzen

Achten Sie darauf, dass Ihre Beschäftigten durch lange Kleidung sowie Helm oder Hut mit Ohren- und Nackenschutz vor der Strahlung geschützt sind. Sorgen Sie dafür, dass an den Arbeitsplätzen geeignete UV-Schutzmittel zur Verfügung stehen (Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor ≥ 30).

UV-Schutz durch Unterweisung vermitteln

Sorgen Sie für eine regelmäßige Unterweisung Ihrer Beschäftigten und stellen Sie sicher, dass die UV-Schutzmaßnahmen allen bekannt sind und umgesetzt werden. Seien Sie selbst Vorbild.

Vorsorge anbieten

Bieten Sie Ihren Beschäftigten regelmäßig eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei Ihrem Betriebsarzt an. Tun Sie das schriftlich und dokumentieren Sie es in Ihrer Vorsorgekartei.

Regeln für Beschäftigte zum Schutz vor UV-Strahlung*

Direkte UV-Strahlung vermeiden

Planen Sie UV-Schutz von Anfang an bei Ihrer Arbeit ein. Passen Sie Arbeitsabläufe und Ihren Hautschutz an. UV-Strahlung ist von April bis September und zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr am stärksten.

Schatten aufsuchen

Verbringen Sie Ihre Pausen im Schatten. Vermeiden Sie den ungeschützten Aufenthalt in der direkten Sonne. Versuchen Sie Ihre Tätigkeit möglichst in den Schatten zu verlegen.

Haut mit Kleidung schützen

Schützen Sie Ihren Kopf mit Mütze oder Helm und achten Sie dabei auf Nacken- und Ohrenschutz. Tragen Sie langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen. Ergänzend können Sie eine Sonnenschutzbrille (UV-Schutz) mit seitlicher Abschir-

UV-Schutzcreme verwenden

Schützen Sie Gesicht und Handrücken mit UV-Schutzcreme. Nutzen Sie Creme mit hohem Lichtschutzfaktor. Tragen Sie die Creme reichlich auf und cremen Sie alle zwei Stunden nach.

Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen

Nutzen Sie das Vorsorge-Angebot Ihres Betriebsarztes. Lassen Sie sich persönlich zum Thema UV-Schutz beraten.

Bei Präventionsmaßnahmen zum Sonnenschutz sollte konsequent die Anwendung des TOP-Prinzips angestrebt werden, d.h. technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Personenbezogene Maßnahmen kommen erst dann in Frage, wenn technische und organisatorische Maßnahmen entweder nicht realisierbar oder mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden verbunden sind.

* Quelle: BG BAU

Ergänzende Hinweise:

- Broschüre „Arbeiten unter der Sonne“ (DGUV Information 203-085) (www.dguv.de, Webcode: p203085)
- Kurzfilm „Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien“ (www.dguv.de, Webcode: p012688)
- Broschüre „Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien“ (www.svlfg.de, Mediacenter, Broschüren & Flyer, Titel – zwischen B32 und B33)
- Broschüre „Sonne und Sonnenschutz“ (www.bfs.de, Mediathek, Broschüren, Optische Strahlung, Titel)

Leitern sicher einsetzen

Leitern werden nach wie vor vielfältig eingesetzt, darunter in Bauhöfen, aber auch von Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden, Kindertageseinrichtungen und Schulen. Der Einsatz und die Arbeit auf Leitern ist immer mit einer nicht zu unterschätzenden Absturzgefahr verbunden. Deshalb sollte immer nach sichereren Alternativen geschaut werden.

Durchschnittlich etwa 23.000 arbeitsbedingte Leiterunfälle verzeichnet die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) pro Jahr, viele davon mit weitreichenden Folgen. Ursache ist meist weniger die Leiter selbst, als vielmehr ihr unsachgemäßer Gebrauch.

Um solchen Unfällen mit schweren bis tödlichen Verletzungsfolgen entgegenzuwirken, wurden vor einigen Jahren entsprechende staatliche Regelungen überarbeitet bzw. neu gefasst.

Gemeint ist die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ mit ihrem Teil „Allgemeine Anforderungen“ sowie vier Teilen mit speziellen Anforderungen. Nachfolgend erfolgt eine **Beschränkung auf die TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“**.

Hier findet sich eine sehr deutliche Forderung nach Alternativen zum Arbeitsmittel Leiter. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten kein sichereres Arbeitsmittel als eine Leiter verwendet werden kann, bspw. ein Gerüst oder eine Hubarbeitsbühne. Wenn doch eine Leiter, dann muss die Leiterbauart für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sein. Das Arbeiten von einer Plattform- oder Podestleiter ist bspw. viel sicherer als von einer normalen Anlege- oder Stehleiter. Darüber hinaus müssen in die Beurteilung auch die Einsatzdauer der Leiter und die Häufigkeit ihrer Verwendung einfließen.

Es ist zu unterscheiden, ob die Leiter als Verkehrsweg, z. B. als Zugang zu höher gelegenen Arbeitsplätzen oder aber als hochgelegener Arbeitsplatz

verwendet werden soll. Bei der Nutzung als Verkehrsweg ist die Verwendung grundsätzlich auf einen zu überwindenden Höhenunterschied von maximal fünf Metern beschränkt. Stufenleitern bieten hierfür einen besseren Halt, aber auch Sprossenleitern sind zulässig. Wichtig ist, dass auf einen sicheren Anlegewinkel und einen Leiterüberstand von einem Meter an der Austrittsstelle geachtet wird. Ab einer Leiterlänge von drei Metern ist eine Fußverbreiterung vorgeschrieben.

Leitern mit Sprossen sind als Arbeitsplatz wegen der Absturzgefährdung und wegen erhöhter ergonomischer



Belastungen nicht mehr zulässig. Für Arbeiten auf Leitern dürfen nur noch Leitern mit Stufen verwendet werden. Dient eine Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz, muss der Nutzer stets





mit beiden Füßen auf der Plattform oder der Stufe stehen. Dauerhaft darf auf einer Leiterstufe oder einer Plattform nur gearbeitet werden, wenn die Arbeitshöhe 2 Meter nicht überschreitet. Arbeiten in einer Höhe zwischen 2 und 5 Metern dürfen nur zeitweilig, nicht länger als 2 Stunden pro Arbeitsschicht dauern. Typisch bspw. für Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- und Montagearbeiten. Arbeiten in einer größeren Höhe als 5 Meter dürfen von einer Leiter aus gar nicht erledigt werden.

Nutzer müssen eine Leiter vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel prüfen. Wie das geht und was dabei zu beachten ist, darin sollten Beschäftigte regelmäßig unterwiesen werden. Wenn Leitern hohen mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden, wie etwa auf Baustellen, müssen sie zusätzlich regelmäßig geprüft werden (d.h. verkürzte Prüfzyklen). Die

regelmäßigen Leiterprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. Hat eine Leiter einen sicherheitsrelevanten Mangel, darf sie nicht mehr verwendet werden und ist der Benutzung zu entziehen.

Weitere Informationen:

- TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)
- Fachbereich Aktuell FBHL-012 – Die neue TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12856)

Rainer Kutzinski

Bald ist Sommer – endlich baden!

Die Temperaturen klettern immer mehr in die Höhe und bald können Eltern mit ihren Kindern wieder draußen schwimmen und baden. Baden ist toll – nicht nur, dass Wasser Kinder magisch anzieht und sie sich stundenlang damit beschäftigen können. Nein, das Spielen im Wasser hat auch eine ganze Menge andere tolle Effekte für kleine Kinder.

Kinder, die bei vielen Aktivitäten vielleicht nicht mit den anderen mithalten, können sich im Wasser genauso geschickt oder ungeschickt fortbewegen wie die anderen und sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Kinder erfahren physikalische Gesetzmäßigkeiten (z. B. hydrostatischer Druck, Auftrieb, Wasserwiderstand), die sie eben nur im Wasser erleben können. Und ... Kinder werden sicher im Umgang mit dem Wasser.

Der letzte ist vermutlich der wichtigste Punkt für alle Eltern. Denn das Wasser genau zu kennen ist eine Voraussetzung, um schnell, angstfrei und damit sicher schwimmen zu lernen. Und das wollen wohl alle Eltern: dass ihr Kind möglichst bald schwimmen lernt und sich so auch selbst vorm Ertrinken schützen kann.





Wichtig ist eine gute Wassergewöhnung

Doch wie können Eltern ihre Kinder beim Schwimmenlernen wirklich unterstützen? In einem Schwimmkurs oder von einem guten Schwimmer, denn hier erlernen sie die richtige Schwimmtechnik am besten. Und bis dahin können alle Eltern mit einer guten Wassergewöhnung wichtige Vorarbeit leisten! Je gründlicher die ist, umso besser lernt das Kind schwimmen, umso sicherer ist es im Wasser unterwegs und umso weniger Angst hat es. Denn Angst ist tatsächlich eine der Hauptursachen für Ertrinkungsunfälle. Menschen ohne Angst können in ungewohnten, schwierigen Situationen im Wasser überlegt reagieren. Deshalb sollte am Beginn des Schwimmenlernens

- dem Kind egal sein, ob ihm Wasser ins Gesicht spritzt,
- es angstfrei ins Wasser springen und alleine wieder an die Wasseroberfläche kommen können,
- es auch gern unter Wasser unterwegs sein,
- ein Kind das Wasser gut kennen (Wasser trägt mich, an Wasser kann ich mich abstoßen, unter Wasser kann ich die Augen öffnen, nur über Wasser kann ich Luft holen).

Und wie bekommt man das alles hin? Ganz einfach – ohne Druck und mit viel Spiel und Spaß. Zum Beispiel mit:

- Spritzwettspielen (Wer bekommt den Papa ganz schnell nass?)
Tauchspielen (unter den Beinen durch, verschiedene Gegenstände (z. B. Schleichtiere) einsammeln, gezeigte Zahlen unter Wasser errahnen)
- Kunststücken (wer schafft eine oder mehr Rollen im Wasser, kann auf dem Wasser liegen, am längsten gleiten, mit den Händen den Boden berühren, über den Beckenrand nach draußen klettern ...)
- Hasche-, Kreis- und Singspielen – alles was an Land geht, kann man auch im Wasser spielen

So haben letztendlich alle Spaß. Die Eltern frieren nicht so, weil sie mitmachen und nicht nur zusehen. Und die Kinder genießen die aktive Zeit mit ihnen. Und wenn Kinder unter solchen Voraussetzungen schwimmen lernen dürfen, dann schwimmen sie auch sicher.

Zum Schluss noch ein ganz wichtiger Punkt. Egal, wie gut die Wassergewöhnung auch immer gestaltet wird: wenn Wasser und kleine Kinder zusammentreffen können (Pool im Garten, Regenfässer, große Wassereimer, kleine Gartenteiche oder im Freibad) müssen die Eltern unbedingt hinsehen und zwar die ganze Zeit! Denn Kinder ertrinken schnell und ganz leise. Sie rufen nicht um Hilfe, sie spritzen nicht. Nein, sie gehen einfach unter. Und bei kleinen Kindern reichen dafür schon wenige Zentimeter Wassertiefe.

Also aufgepasst liebe Eltern! Seid beim Spielen im Wasser bitte unbedingt mit dabei. Nehmt das Smartphone nur zum Fotografieren in die Hand. Geht zum Kaffeekochen nicht mal schnell ins Haus, wenn ihr dabei das Kind im Garten nicht die ganze Zeit sehen könnt. Denn nur dann können kleine Kinder sicher und voller Lebensfreude spritzen und planschen!

Christina Trebus



Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten kostenlose Krebsvorsorge

Arbeitnehmer, die während ihrer Arbeit gefährlichen Stäuben wie Asbest ausgesetzt waren, haben ein hohes Risiko, Lungenerkrankungen oder Krebs zu bekommen. In Deutschland betrifft das mehrere hunderttausend Menschen. Fast 2.000 davon sterben jedes Jahr an Berufskrankheiten, die durch gefährliche Stäube verursacht wurden. Seit 50 Jahren bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihren Versicherten daher eine regelmäßige kostenlose Vorsorge an, um mögliche Erkrankungen früh zu erkennen.



Viele Menschen müssen bei ihrer Arbeit mit gefährlichen Stoffen umgehen. Dazu gehören auch Stäube. Einige dieser Stäube können Krebs verursachen, wenn sie eingeatmet werden. Um die Gefährdung bei der Arbeit mit solchen Stoffen möglichst gering zu halten, sind Unternehmen verpflichtet, Stäube so weit wie möglich zu vermeiden und Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu ergreifen.

Krebserzeugende Stoffe lösen eine Erkrankung manchmal erst Jahre oder Jahrzehnte nach dem Kontakt aus. Um ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, müssen Arbeitgeber daher auch ihren ehemaligen Mitarbeitenden eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, wenn sie krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt waren. Das ist die sogenannte nachgehende Vorsorge. Diese wichtige Aufgabe übernehmen Berufsgenos-

senschaften und Unfallkassen für die Arbeitgeber.

Um diese Arbeitnehmer bestmöglich betreuen zu können, haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen besondere Einrichtungen gegründet. Sie sind spezialisiert und gewährleisten, dass die Vorsorge regelmäßig nach besten medizinischen Stan-

dards durchgeführt wird. Eine dieser Einrichtungen ist die 1972 als „Zentrale Erfassungsstelle Asbeststaubgefährdeter Arbeitnehmer“ gegründete Gesundheitsvorsorge (GVS) in Augsburg,

die von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) als Auftragseinrichtung geführt wird. 2022 begeht sie ihr 50-jähriges Bestehen.

Die GVS kümmert sich um Arbeitnehmende, die während ihres Berufslebens Stäuben von Asbestfasern, kristallinem Siliciumdioxid (Quarzstaub) oder künstlichen Mineralfasern ausgesetzt waren. Sie haben das Risiko, an Lungenveränderungen, Lungenkrebs oder asbestverursachten Weichteiltumoren (Mesotheliome) des Rippenfells, des Bauchfells oder des Herzbeutels zu erkranken.

Wie wichtig das kostenlose und umfangreiche Angebot der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist, belegen diese Zahlen: 2020 waren insge-





samt 253.866 Menschen für die nachgehende Vorsorge gemeldet. 1.781 Menschen starben 2020 an den Folgen von Berufskrankheiten, die durch gefährliche Stäube verursacht wurden – das sind drei Viertel aller Todesfälle durch Berufskrankheiten in diesem Jahr.

Die Versicherten selbst müssen sich dabei um nichts kümmern: Die Arbeitgeber melden ihre Daten für die nachgehende Vorsorge online über ein extra eingerichtetes Portal (www.dguv-vorsorge.de), alles Weitere bringt die GVS auf den Weg. Sie schreibt die Versicherten regelmäßig an: in der Regel alle drei Jahre, Personen mit hohem Lungenkrebsrisiko sogar jedes Jahr. Monatlich verschickt sie so bis zu 8.000 Einladungen und fördert so aktiv die Früherkennung von gefährlichen Krankheiten. Die Teilnahme an der Vorsorge ist für die Versicherten dabei immer freiwillig.

Im Zentrum des Angebots steht das ärztliche Beratungsgespräch. In der Einladung werden den Versicherten Ärztinnen und Ärzte vorgeschlagen, die in ihrer Nähe eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. In der Beratung können die Betroffenen in Ruhe ihre Sorgen und Ängste besprechen. „Viele brauchen und möchten erst einmal nur eine arbeitsmedizinische Beratung. Nicht immer werden in der Folge auch Untersuchungen empfohlen“, erklärt Alexandra Centmayer, Abteilungsleiterin bei der GVS, „Diese Entscheidung fällt erst im Beratungsgespräch unter Berücksichtigung der individuellen Arbeits- und Krankheitsgeschichte.“

Als Vorsorgeuntersuchung kommt neben einer Lungenfunktionsprüfung eine Röntgenaufnahme des Brustkorbs infrage. Sie ist gut geeignet, um Lungenerkrankungen frühzeitig zu erken-

nen. Für Personen mit hohem Lungenkrebsrisiko reicht dieses Angebot aber nicht aus – sie können im Rahmen eines erweiterten Vorsorgeangebots auch eine hochauflösende Computertomographie mit geringer Strahlendosis (LD-HRCT) durchführen lassen. Die Aufnahmen erlauben auch das Auffinden kleiner, auffälliger Lungenveränderungen. „Asbestverursachte Lungentumore können so in einem frühen Stadium entdeckt werden, was die Heilungschancen und Behandlungsmöglichkeiten deutlich verbessert“, erläutert Alexandra Centmayer die Vorteile des Verfahrens.

Für die Versicherten ist die Vorsorge komplett kostenlos. Auch Fahrtkosten und Verdienstausfall werden erstattet. Und sollte sich im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen der Verdacht auf eine Berufskrankheit erhärten, übernimmt die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse den Fall sowie die weitere Behandlung. Auch das ist für die Versicherten kostenlos.

Von allen Stäuben ist Asbest mit Abstand der gefährlichste. Knapp zwei Drittel aller Todesfälle infolge von Berufskrankheiten im Jahr 2020 sind auf Asbest zurückzuführen. Wegen seiner krebserregenden Wirkung ist die Verarbeitung des Materials zwar seit 1993 in Deutschland verboten – aber rund ein Fünftel aller Gebäude in Deutschland enthält immer noch Asbest. Es findet sich zum Beispiel in Dämmstoffen, Dachplatten, Zement, Dichtungen aber auch in Fliesenklebern, Farben und Putzen. Da das Einatmen von Asbestfaserstaub Krebs verursachen kann, dürfen Umbauten und Abbruch nur unter höchsten Arbeitsschutzauflagen geschehen. Dennoch kann es auch heute noch zu Expositionen kommen, vor allem bei Mitarbeitenden der Baubranche.

Das Tückische: Asbest kann erst Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben gesundheitliche Probleme verursachen. Die sogenannte Latenzzeit (Zeitspanne zwischen Kontakt und dem Auftreten krankhafter Veränderungen) liegt bei ungefähr 30 bis 50 Jahren. Das Präventionsangebot der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen wird daher noch lange wichtig bleiben. Und auch bei nur kurzen Asbeststaubeinwirkungen ist eine Gefährdung nicht auszuschließen. Alexandra Centmayer: „Auch eine Exposition von wenigen Minuten kann möglicherweise ausreichend sein, um später zu erkranken. Deshalb sollte jeder Arbeitgeber auch Mitarbeitende mit kurzzeitigem Kontakt zur nachgehenden Vorsorge anmelden.“

Hintergrund:

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung betreiben verschiedene Einrichtungen, um die arbeitsmedizinische Vorsorge von Versicherten nach der Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen und Einwirkungen auch über das Beschäftigungsende hinaus sicherzustellen. Derzeit nehmen folgende Vorsorgedienste die Aufgaben der nachgehenden Vorsorge wahr:

- Gesundheitsvorsorge – GVS –
- Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen – ODIN –
- Fachkompetenzcenter Strahlenschutz der BG ETEM
- Bergbaulicher Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen
- „Fibrogene Stäube“ – BONFIS –

Über das gemeinsame Meldeportal www.dguv-vorsorge.de können Meldungen zur nachgehenden Vorsorge an die Vorsorgedienste GVS und ODIN sowie an das Fachkompetenzcenter Strahlenschutz der BG ETEM vorgenommen werden. Meldungen werden in der Regel durch Arbeitgebende vorgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich ehemals gefährdete Arbeitnehmende aber auch selbst zur nachgehenden Vorsorge anmelden.

Quelle: DGUV

14. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Hiermit wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 14. Dezember 2021 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 04.01.2022 genehmigte 14. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 08.05.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2019 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 26.06.2019, MBl. LSA S. 271 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nummer 2 lit. b) erhält folgende Fassung:

„für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, für die sie am 31. Dezember 1996 zuständig war und bei denen seitdem keine wesentliche Änderung im Sinne des § 218d Abs. 2 SGB VII eingetreten ist,“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Informationen für Kita und Schule



Die BZgA unterstützt beim Treffen einer Entscheidung in Bezug auf eine Corona-Schutzimpfung bei Kindern und Jugendlichen, bspw. mit einem Fragen-Antworten-Katalog sowie Merkblättern. Darunter das „Merkblatt zur Corona-Schutzimpfung von 5 bis 11 Jahren für Eltern und Sorgeberechtigte“, das „**Merkblatt für Jugendliche zur Corona-Schutzimpfung ab 12 Jahren**“ und das „Merkblatt zur Corona-Schutzimpfung ab 12 Jahren für Eltern und Sorgeberechtigte“ Speziell für Kindertageseinrichtungen gibt es ein digitales Infopaket mit Hinweisen für die Eltern.

(www.infektionsschutz.de; Coronavirus, Corona-Schutzimpfung, Impfung bei Kindern und Jugendlichen)



flussen kann. Zwei neue Broschüren der BZgA in jeweils fünf Sprachen informieren Eltern und Angehörige zu den **Themen gesunder Lebensstil, ausgewogene Ernährung und geregelter Medienkonsum**. Die Publikationen beraten Eltern auch zu geeigneten ärztlichen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Übergewicht. (www.uebergewicht-vorbeugen.de)

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Die **Rat- und Hilfeplattform jugend.support** unterstützt junge Menschen bei Stress im Netz. Hier finden Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche Tipps zur Selbsthilfe sowie anerkannte Beratungs- und Meldemöglichkeiten. Mithilfe eines QR-Codes leiten die Postkarten junge Menschen schnell und direkt auf das digitale Hilfsangebot. Die Postkarten können bestellt oder heruntergeladen werden. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 27.01.2022)



Die BG Bau hat ihre „Handlungshilfe: **Reinigung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)**“ aktualisiert.

(www.bgbau.de, Die BG Bau, Presse, Newsletter, Newsletter-Archiv, Februar 2022)



Je eher Kinder den sorgsamem Umgang mit der Sonne lernen, desto selbstverständlicher wird er für sie. Darum hat das BfS zusammen mit Dermatologen **UV-Unterrichtsmaterialien „Sonne – aber sicher!“** für Kindergärten und Kindertagesstätten sowie für Grundschulen und für die Sekundarstufe I entwickelt. (www.bfs.de, Mediathek, Unterrichtsmaterial, Sonne – aber sicher!)



Die UK BW hat eine neue Broschüre **„Sicherer Umgang mit 3D-Druckern in der Schule“** veröffentlicht. Sie enthält allgemeine Regeln und Hinweise, spezielle Regelungen für Schulen, Hinweise zur Anschaffung und Inbetrieb-

nahme, eine Muster-Gefährdungsbeurteilung und eine Muster-Betriebsanweisung.
(www.ukbw.de, Sicherheit und Gesundheit, Schulen, Unterricht)



Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden, so auch der Fachbereich Bildungseinrichtungen. Neu erschienen ist u.a. die FBBE-003 „Anforderungen an eine schulsporttaugliche Brille“ (21648).
(<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 21648)



Die UK RLP hat anlässlich 50 Jahre Schülerunfallversicherung eine neue Webanwendung „**schulsportideen.de**“ freigeschaltet. Gut 500 Spiel- und Übungsbeschreibungen, anschauliche Grafiken und Videos sowie weitere Handreichungen für Lehrkräfte sind auf der neuen Homepage versammelt. Mit der Webanwendung erhalten Sportlehrer ein Werkzeug, das zum einen theoretische Basisinformationen zum Schulsport und zum anderen die passenden Inhalte für einen sicheren und attraktiven Sportunterricht liefert.
(<https://schulsportideen.de>)

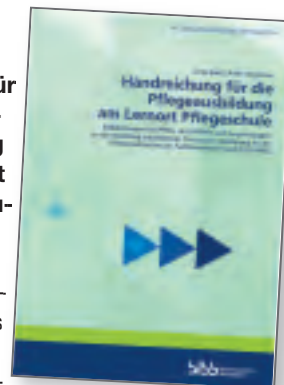


Im Internetportal „**Lernen und Gesundheit**“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Mutig sein – Nein sagen (Webcode: 1026182)
- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Glück gehabt (Webcode: 1003515)
- Sekundarstufe II, Sozialkunde / Powi, Publik Health (Webcode: 1003485)
- Sekundarstufe II, Sozialkunde / Powi, My Life (Webcode: 1003502)
- Sekundarstufe II, Stresskompetenz / Arbeitsorganisation, Innere Stabilität statt digitaler Stress (Webcode: 1003513)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Bewegung und Gesundheit (Webcode: 1050951)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Gesundheitsrisiken in Stehverufen (Webcode: 994681)
- Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Schichtarbeit (Webcode: 858394)
- Berufsbildende Schulen, Umgang mit Misserfolg (Digitaler Lehrraum)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Arbeiten im Freien: Blitzunfälle (Webcode: 1003542)
- Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Unfallgefahren in Küchen (Webcode: 1014654)
- Berufsbildende Schulen, Suchtprävention, Partydrogen (Webcode: 1024676)
- Berufsbildende Schulen, Suchtprävention, Medikamente: Ge- und Missbrauch (Webcode: 877055)
- Berufsbildende Schulen, Selbstmanagement, Kompetenzen (Webcode: 1033109)

(www.dguv-lug.de)

Die „**Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Pflegeschule**“ des Bundesfamilienministeriums aus der Reihe „Pflegeausbildung gestalten“ beschreibt über die Darstellung der gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) die Rahmenbedingungen für die Erstellung schulinterner Curricula und Kriterien für das kompetenzorientierte Lehren und Lernen in der Pflegeschule.



(www.bmfsfj.de, Suche: Pflegeschule)

Chemieversuche in Schulen, bei denen entzündbare Flüssigkeiten zum Einsatz kommen, führen immer wieder zu Unfällen mit schweren Brandverletzungen. Lehrkräfte müssen die potenziellen Gefahren von entzündbaren Flüssigkeiten kennen und wirksame Schutzmaßnahmen umsetzen.
(www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: N1752)



Sportanlagen, Spielfelder sowie Sporteinrichtungen und Geräte müssen für die Freiluftsaison ohne Mängel, gepflegt und gewartet sein. Hierdurch werden die Sicherheit und Gesundheit in der Schule verbessert. Das **Portal „Sichere Schule“** bietet im Bereich „Sportfreiflächen“ auf innovative Art und Weise die Standards für einen sicheren Schulsport.
(www.sichere-schule.de, **Sportfreiflächen**)

Rainer Kutzinski

Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Das BMAS hat den Bericht der Bundesregierung über den Stand von **Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit** und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im **Jahr 2020** veröffentlicht. In diesen Bericht gehen die Berichte der Unfallversicherungsträger sowie der Arbeitsschutzbehörden der Länder jeweils ein. (www.bmas.de, Suche: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) hat die BAuA folgende aktuelle Bekanntmachungen zu Änderungen in Technischen und Arbeitsmedizinischen Regeln veröffentlicht:

Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen

- die geänderte TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“,
- die geänderte TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
- die geänderte TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“,
- die geänderte TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“.

Bekanntmachungen zu Biologischen Arbeitsstoffen

- die geänderte TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht ausreichend impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“,

- die geänderte TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“.

Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit

- die geänderte TRBS 1201 Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“.

Bekanntmachungen zu Arbeitsmedizinischen Regeln

- die aktualisierte AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz)



Die in der 2. Auflage von der LASI veröffentlichte Schrift „**Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder**“ (LV 52) verfolgt das Ziel, das Thema der psychischen Belastungen in das Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörden zu integrieren. Sie enthält einfach anzuwendende Handlungsleitfäden und Beurteilungshilfen, die von geschulten Aufsichtspersonen

eingesetzt werden können. Neben Hinweisen zur Aufsichtsstrategie und einem Schulungskonzept, wird besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychischen Belastungen gelegt. (<https://www.lasi-info.com>, Publikationen, LASI-Veröffentlichungen, Dezember 2021)



Anlässlich der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2020 und nach Inkrafttreten des neuen Bußgeldkatalogs am 9. November 2021 informiert jetzt die gemeinsame Verkehrssicherheitskampagne des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) „**Runter vom Gas**“ mit einer gleichnamigen Broschüre leicht verständlich und mit anschaulichen Grafiken zu den wichtigsten Neuerungen in der Straßenverkehrskatalog. (www.dvr.de, Aktuelles, 03.12.2021)

Rainer Kutzinski

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



An die DGUV werden zunehmend Anfragen wegen möglicher gesundheitlicher Gefährdungen durch die Anwendung von Corona-Antigentests gestellt. Hierzu nehmen der Koordinierungskreis für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) und der Koordinierungskreis für Gefährliche Arbeitsstoffe (KOGAS) in der Veröffentlichung „**Inhaltsstoffe von Corona (SARS-CoV-2)-Antigen-Schnelltests**“ Stellung. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22106)



In den Zeitschriften „Sicherheitsingenieur“ 12/2021 und „Ergomed-Praktische Arbeitsmedizin“ beschäftigt sich Rechtsanwältin Prof. Dr. Wilrich mit dem Thema „**Geringe Gefährdung gemäß Gefahrstoffverordnung bei Corona-Selbsttest?**“. Er geht dabei ausführlich auf die Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg ein. Dieses musste sich vor kurzem dazu äußern, ob die Durchführung von Corona-Selbsttests verweigert werden kann, unter anderem mit Hinweis und Begründung aus dem Gefahrstoffrecht. (<https://www.sifa-sibe.de>)

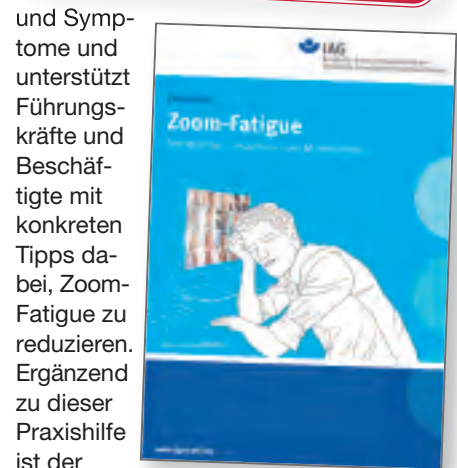


Die BG Bau hat ihre Handlungshilfen **Reinigung innerhalb bzw. außerhalb von Gesundheitseinrichtungen in der Corona-Pandemie**“ (SARS-CoV-2)“ aktualisiert. (www.bgbau.de, Die BG Bau, Presse, Newsletter, Newsletter-Archiv, Februar 2022)



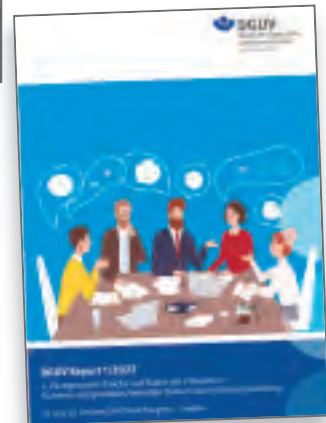
Die BG RCI hat in ihrer Schriftenreihe kurz & bündig eine neue Veröffentlichung zur Umsetzung der Anforderungen der ArbMedVV herausgegeben. Es handelt sich um eine **Checkliste „Ermittlung der Vorsorgeanlässe“**, die am PC ausfüllbar ist. Sie ist abgestimmt auf die Broschüre KB 011-2 „Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermittlung der Vorsorgeanlässe“. (<http://downloadcenter.bgrci.de>, Suchbegriff: KB 011-2)

Online-Meetings werden vermehrt als Alternative zu Treffen in Präsenz genutzt und bieten viele Vorteile. Gleichzeitig kann durch häufige und lange Videokonferenzen Zoom-Fatigue entstehen, ein Gefühl der Ermüdung und Erschöpfung durch Online-Konferenzen. Die **Praxishilfe „Zoom-Fatigue“** gibt einen Überblick über Ursachen



und Symptome und unterstützt Führungskräfte und Beschäftigte mit konkreten Tipps dabei, Zoom-Fatigue zu reduzieren. Ergänzend zu dieser Praxishilfe ist der

CHECK-UP „Zoom-Fatigue“ erschienen. Er regt zu einer vertiefenden Reflexion des eigenen Verhaltens bei der Vorbereitung und Durchführung von Online-Meetings an und beleuchtet wichtige Rahmenbedingungen. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22072 und 22073)



Der DGUV Report 1/2022 dokumentiert die Vorträge und Diskussionssergebnisse aus den Workshops anlässlich des **6.**

Fachgesprächs „Psyche und Kultur der Prävention“ – Sicheres und gesundes Verhalten fördern durch Kulturentwicklung“ (22. und 23. Oktober 2019 DGUV Kongress Dresden). Er spiegelt die Grundlagen der Präventionskulturen wider und die Auswirkungen sowohl auf einzelne Beschäftigte innerhalb der Betriebe als auch auf die gesamte Unternehmenskultur. Beginnend von den Zusammenhängen zwischen Psyche und Kultur, über die Darstellung der Möglichkeiten gelun-

gener Organisation und sicherem Verhalten werden bestehende und neue Optionen der Gestaltung der Arbeit, der Arbeitszeit und Führung betrachtet und vorgestellt.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22039)

Der demografische Wandel verändert die Arbeitswelt – viele Betriebe müssen mit älter werdenden Belegschaften ihre Produktivität und



Wettbewerbsfähigkeit erhalten und stehen gleichzeitig vor der Herausforderung, qualifizierte neue Fachkräfte zu gewinnen. Wie kann Arbeit in Unternehmen und Verwaltungen alters- und vor allem altersgerecht gestaltet werden? Die Handlungshilfe „Kein Stress mit dem Stress – **Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit im demografischen Wandel erhalten und fördern** – Ein Leitfaden für die betriebliche Interessenvertretung“ des Projekts „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ (psyGA) der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gibt Impulse für betriebliche Interessenvertretungen, um gemeinsam mit der Unternehmensleitung Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Beschäftigten zu stärken.

(www.bmas.de, Suche: INQA 083)

Die neue Broschüre „**Sicherheit und Gesundheit beim Arbeiten mit 3D-Druckern**“ (MB033) der BG ETEM stellt verschiedene 3D-Druckverfahren vor; gibt Hinweise, was beim Kauf einer Maschine



zu beachten ist, welche Gefährdungen es beim Einsatz gibt und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. (www.bgetem.de, Suche: M21271894)



Beim Einsammeln und der Behandlung von Abfällen sind Beschäftigte der Entsorgungsbetriebe erheblichen Gefahren ausgesetzt. Doch nicht nur sie selbst sind gefährdet, sie müssen auch auf Fußgänger und Radfahrende aufpassen. Die UKH hat gemeinsam mit der UK NRW **vier Module mit Muster-Unterweisungen für Entsorgungsbetriebe** konzipiert, um Unfällen bei der kommunalen Abfallsammlung vorzubeugen. Die Themen sind:

- „Rückwärtsfahren bei der Abfallsammlung“
- „Richtiges Verhalten an der Schüttung“
- „Sicheres Verhalten bei der Trittbrettfahrt“
- „Sicheres Arbeiten bei der Sperrmüllsammlung und -verladung“.

Die Module enthalten jeweils eine Präsentation, ergänzt durch Moderationen - hinweise und ein Video und stehen im Internet zum Download zur Verfügung. (www.ukh.de, Suche: W324)



Obwohl die Verwendung von Asbest seit dem Jahr 1993 verboten ist, kommen Beschäftigte beim Bauen im Bestand auch heute damit in Kontakt. Dabei können unbewusst asbesthaltige

Materialien bearbeitet und dadurch gefährliche Faserstäube freigesetzt werden. Seit 2015 ist bekannt, dass in Gebäuden, die vor 1994 errichtet wurden, Asbest auch in bisher „unverdächtigen“ Bauprodukten wie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern u.a. enthalten sein kann. Daraus folgt, dass deutlich mehr Unternehmen als bislang angenommen von der Thematik Asbest betroffen sind – nämlich nahezu jedes Handwerksunternehmen bei Tätigkeiten in älteren Bestandsgebäuden, aber ggf. auch Bauhofmitarbeiter bei Instandhaltungsarbeiten. Umso wichtiger sind wirksame Schutzmaßnahmen. Aufklärung und eine Handlungshilfe für die Praxis bringt jetzt eine neue Branchenlösung der BG Bau „**Asbest beim Bauen im Bestand – Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern**“. (www.bgbau.de/asbest)



Das Portal „**Sicheres Krankenhaus**“ veröffentlichte im neuen Arbeitsbereich Physiotherapie den Raum „**Therapie und Bewegungsbad**“. Dort sind einerseits bauliche und technische Anforderungen zu erfüllen, andererseits sind auch Tätigkeiten in diesem Arbeitsbereich mit Gefährdungen für die Beschäftigten verbunden. (www.sicheres-krankenhaus.de, PT)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2022 sind:

- FBFHB-032 – Wichtige Hinweise zum DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ (Webcode: 22068),

- FBWoGes-002 „Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern während einer Corona-Pandemie“ (Webcode: 21480),
- FBHL-002 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen – Maßnahmen gegen Sturz aus der Arbeitsbühne“ (Webcode: 12812).

(<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk, Fachbereich Aktuell)



Nicht nur Autofahrer, sondern vor allem auch **Radfahrer** verhalten sich nicht immer korrekt als Verkehrsteilnehmer im **Strassenverkehr**. Für

die Verkehrssicherheitsarbeit im Betrieb bietet der DVR verschiedene Broschüren und Flyer in Bezug auf Radfahrer an. Darunter bspw.: die Flyer „Das Radfahrtraining für Ihren Betrieb“, „Sichtbar und sicher zu Fuß und auf dem Rad“, sowie „Prüfen Sie Ihr Rad“, das Plakat „Das verkehrssichere Fahrrad“ und den Praxisbaustein „Mit dem Fahrrad oder dem Pedelec unterwegs“.

(www.dvr.de, Service, Medien, Broschüren/Flyer, Fahrrad)

Die BZgA bietet auf ihrem Internetportal verschiedene **Merkblätter und Informationen in ukrainischer Sprache**, z. B. Merkblätter und Infografiken zur Corona-Schutzimpfung, zu Tests, Quarantäne und Isolierung sowie zur Erläuterung der „3G, 3G-Plus, 2G und 2G-Plus“-Regelungen. Ergänzend sind Informationen zu Hygienemaßnahmen auf Ukrainisch verfügbar. Die kostenfreien Merkblätter und Infografiken dienen der Unterstützung von Multi-

plikatorinnen und Multiplikatoren, zum Beispiel Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften bei der Betreuung von Geflüchteten. Die Informationsmaterialien in ukrainischer Sprache können heruntergeladen, ausgedruckt, ausgehängt oder an geflüchtete Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Eltern weitergegeben werden.

(www.infektionsschutz.de, Mediathek, Materialien auf Ukrainisch)

Rainer Kutzinski



Erste-Hilfe-Kästen in Unternehmen ergänzen

Bis zum 30. April 2022 mussten Unternehmen die Standardfüllung ihrer kleinen und großen Erste-Hilfe-Material-Verbandkästen C nach DIN 13157 und E nach DIN 13169 aufstocken, wenn diese den aktualisierten Normen entsprechen müssen. Die geänderten Normen sind bereits am 1. November 2021 in Kraft getreten.

Zwei Gesichtsmasken und vier Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut sind neu in die Erste-Hilfe-Kästen aufgenommen worden, ebenso mehr Pflaster.

Die Mengen der Pflaster haben sich in der neuen DIN 13157 geändert:

- 12 Stück Wundschnellverband 10 x 6 cm (bisher: 8 Stück)
- 6 Stück Fingerkuppenverband 5 x 4 cm (bisher: 4 Stück)
- 6 Stück Fingerverband 12 x 2 cm (bisher: 4 Stück)



- 6 Stück Pflasterstrips 7,2 x 1,9 cm (bisher: 4 Stück)
- 12 Stück Pflasterstrips 7,2 x 2,5 cm (bisher: 8 Stück)

Der Kauf neuer Verbandskästen ist nicht notwendig. Es reicht aus, die Materialien normgerecht zu ergänzen, bspw. durch Kauf in einer Apotheke. Gleichzeitig sollte der Kästeninhalt auf das Mindesthaltbarkeitsdatum einzelner Artikel und die Sterilität, zum Beispiel von Wundverbänden überprüft werden.

Erforderlichenfalls sind diese vom Unternehmen zu ersetzen. Nach der Einführung der neuen DIN 13157 gilt: Im kleinen Erste Hilfe Material nach DIN 13157 sind die Mengen halb so viel vorhanden wie im großen Erste Hilfe Material nach DIN 13169 (Ausnahme: Schere, Inhaltsliste und Erste Hilfe Broschüre, immer jeweils nur 1 x vorhanden).

Auch für Dienstwagen und private Kfz gibt es Änderungen. Die neue DIN 13164 ist im Januar 2022 erschienen und wurde zum 01.02.2022 gültig. Die wesentlichen Änderungen behandeln den Inhalt des umgangssprachlichen Kfz-Verbandskastens: Die Art und Menge des Inhalts wurden neusten medizinischen Erkenntnissen angepasst, wobei hier die COVID-19-

Situation ihren Anteil hatte. So sind zwei medizinische Gesichtsmasken mit in den Kfz-Kasten aufgenommen worden. Im Gegenzug wurde das Verbandtuch 40x60 cm ersatzlos gestrichen und die Anzahl der Dreiecktücher von 2 auf 1 reduziert.

Es ist also höchste Zeit für eine Überprüfung, ob bei allen in den einzelnen Betriebsstätten und im Fuhrpark vorhandenen Verbandskästen die notwendige Ergänzung vorgenommen wurde!

Neue Druckschriften

„Lärm am Arbeitsplatz“ (DGUV Information 209-023, November 2021)

Die Information beginnt mit einer allgemeinen Einführung in die akustischen Grundlagen. Es folgt ein Überblick über die im Arbeitsschutz wichtigsten Wirkungen von Lärm auf den menschlichen Organismus. Rechtsgrundlagen zum Schutz der Beschäftigten bei Lärmeinwirkung, die Durchführung von Lärmmessungen und Maßnahmen zur Gefährdungsbeurteilung werden erläutert, anschließend das Lärmminderungsprogramm und Lärmminderungsmaßnahmen vorge-

stellt. Das Kapitel Gehörschutz beinhaltet die verschiedenen Gehörschutzarten und ihre Vor- und Nachteile. Da Betroffene eine schleichende Verschlechterung ihres Hörvermögens durch Lärm selbst nicht wahrnehmen, kommt dem letzten Kapitel, der arbeitsmedizinischen Vorsorge, besondere Bedeutung zu.



Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: www.dguv.de/Publikationen)

- **„Benutzung von Atemschutzgeräten“**
(DGUV Regel 112-190, November 2021)

Die Regel dient Unternehmern sowie weiteren Akteuren im Arbeitsschutz als Hilfestellung bei der Auswahl und dem Einsatz von Atemschutzgeräten. Detailliert werden die Themen Einteilung von Atemschutzgeräten, Auswahlprozess, Anpassungsüberprüfung, Benutzung, Gebrauchsdauer, arbeitsmedizinische Vorsorge/Eignungsuntersuchung sowie Funktionsbeschreibung der Atemschutzgeräte behandelt. Die Regel wurde gegenüber der Vorgängerversion aus dem Jahr 2011 umfangreich angepasst und aktualisiert: Sie enthält keine spezifischen Regeln für pandemische Ereignisse.

- **„Kunststoff – Ein Handbuch für Lehrkräfte“**
(DGUV Information 202-038, Dezember 2021)

In dieser Information, die grundlegend überarbeitet wurde, werden fertigungs- und verfahrensspezifische Hinweise, sowie Sicherheitshinweise und Informationen zum Werkstoff Kunststoff gegeben. Zielgruppe der Schrift sind Lehrkräfte für den Werk- und Technikunterricht. Bei der Überarbeitung wurde eine neue Struktur der Kapitel angelegt und die Verknüpfung von fachbezogenen Hinweisen mit den entsprechenden Inhalten der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz“ (RiSU Stand: 14.06.2019) sichergestellt.

- **„So geht's mit Ideen-Treffen – Für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk“**
(DGUV Information 206-007, Februar 2022)
Eine gelungene Kommunikation, bei der alle im Betrieb die Möglichkeit haben, ihre Ideen einzubringen und so die Abläufe kontinuierlich zu verbessern, ist der Schlüssel für betrieblichen Erfolg. Auch im Arbeitsschutz und der Gesundheitsförderung ist dies wichtig, denn Sicherheit und Gesundheit braucht die Beteiligung aller. Kernstück des überarbeiteten Instrumentes sind regelmäßige, nach einem festgelegten Muster ablaufende Mitarbeiterbesprechungen, sogenannte Ideen-Treffen.
- **„Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen“**
(DGUV Information 208-033, Januar 2022)
Diese Information dient dazu, Muskel-Skelett-Belastungen zu erkennen, zu beurteilen und – falls erforderlich – Maßnahmen einzuleiten. Vor dem Hintergrund längerer Lebensarbeitszeiten gibt diese Schrift Anregungen und Hilfen, um die körperlichen Belastungen zu reduzieren, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und da mit auch den Erfolg der Betriebe langfristig zu sichern.
- **„Gefahrstoffe in Schreinereien/Tischlereien und in der Möbelfertigung – Handhabung und sicheres Arbeiten“**
(DGUV Information 209-042, November 2021)
Diese Information erläutert Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die in Schreinerei-/Tischlereibetrieben und in der Möbelfertigung üblicherweise verwendet werden oder auftreten können oder denen Beschäftigte bei Sanierungsarbeiten ausgesetzt sind. Es werden Maßnahmen beschrieben, die in der Holzbe- und -verarbeitung wirksam und üblich sind und die sich in der Praxis bewährt haben. Der Schwerpunkt liegt auf den Maßnahmen zum Gesundheitsschutz. Auf Brand- und Explosionsgefahren wird nur punktuell und ansatzweise hingewiesen, zum Beispiel bei besonders hoher Gefährdung.
- **„Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern“**
(DGUV Grundsatz 301-005, Januar 2022)
Der Grundsatz beschreibt die möglichen Inhalte und Modalitäten der Qualifizierung, Unterweisung und Beauftragung von Fahrern von Baggern, Radladern und Baggerladern. Neben den konkreten Inhalten der Qualifizierung und Unterweisung werden unter anderem auch die Anforderungen sowohl an die Qualifizierenden als auch an die Qualifizierungsstätten dargestellt.
- **„Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“**
(DGUV Grundsatz 305-002, Dezember 2021)
Gemäß § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind in Verbindung mit § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind und die so zu Gefährdungen der Versicherten führen können, wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Diese Forderung wird in § 11 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ konkretisiert. Die im vorliegenden DGUV Grundsatz 305-002 veröffentlichten Prüfgrundsätze sind das Ergebnis universeller Gefährdungsbeurteilungen für die im Einsatz und Übungsdienst der Feuerwehr üblicherweise verwendeten Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge und spiegeln somit den Stand der Technik wider. Sie dienen der Unterstützung der Personen, die die Prüfungen durchführen sowie derjenigen, die für die Organisation der Prüfungen verantwortlich sind.
- **„Leitpapier zur Evaluation“**
(DGUV Grundsatz 311-001, Februar 2022)
Der Grundsatz „Leitpapier zur Evaluation: Grundverständnis in der gesetzlichen Unfallversicherung“ vermittelt ein gemeinsames Verständnis zum Thema Evaluation in der gesetzlichen Unfallversicherung und zeigt in kompakter Form die wesentlichen Schritte bei der Evaluation. Zur Klärung eines Evaluationsauftrags müssen viele Fragen gestellt werden, um Evaluationsgegenstand und Zweck der Evaluation bestmöglich zu erfassen. Dafür werden mehrere Unterstützungstools angeboten, wie eine Checkliste, eine Planungshilfe und ein Factsheet.

Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“**
Das Kapitel 2.25 „Betreiben von kraftbetriebenen Schleif- und Bürstwerkzeugen“ wurde in die DGUV Information 209-002 „Schleifen“ übernommen.
- **DGUV Information 209-005 „Handwerker“**
Inhalte wurden in die DGUV Regel 109-607 „Branche Metallbau“ übernommen. Die Inhalte zum Abschnitt 4 „Sichere Handwerkszeuge“ sind in der DGUV Information 209-001 „Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen“ enthalten, die sich derzeit in Überarbeitung befindet.
- **DGUV Information 209-020 „Beurteilung der Gefährdung durch Schweißrauche“**
- **DGUV Information 209-058 „Schweißtechnische Arbeiten mit chrom- und nickellegierten Zusatz- und Grundwerkstoffen“**
Inhalte dieser Schriften wurden in die Fachbereich AKTUELL FBHM-066 „Rauche und Gase bei schweiß-technischen Arbeiten – Gesundheitsgefahren“ übernommen, weitere Inhalte sind bereits in anderen Schriften enthalten.
- **DGUV Information 214-057 „Gärtnerische Arbeiten“**
Die Inhalte wurden in aktualisierter Form Bestandteil der DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“, weshalb die Information entfallen kann.
- **DGUV Grundsatz 309-008 „Hinweise für die Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten“**
Die Hinweise sind inzwischen in den DGUV Grundsatz 309-007 „Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte“ integriert worden.
- **DGUV Grundsatz 310-006 „Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Personen für die Prüfung von Flüssiggasanlagen/Flüssiggasverbrauchsanlagen“**
Die Konkretisierungen zu den Anforderungen an eine zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen sind nunmehr in der TRBS 1203 4.2 (2) Ziffer 1-5 festgeschrieben.

Sicherheits
forum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspnerstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski
Redaktion
Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin
Satz, Druck & Versand
LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 4 73 77

Auflage

3.700 Exemplare

Ausgabe

April 2022

Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise

picture alliance / Henning Kaiser (Titel, S. 10), Daniel Hohlfeld – stock.adobe.de (S. 4), dieter76 – stock.adobe.de (S. 4-5), ANDREAS STIEHL AG & Co. KG (S. 8), Makita Engineering Germany GmbH (S. 9), picture alliance / Norbert SCHMIDT (S. 10), picture alliance / Ralf Hirschberger (S. 11), Andrey Popov – stock.adobe.de (S. 13), picture alliance / Volkmar Heinz (S. 13), picture alliance / R4200 (S. 14), picture alliance / Frank May (S. 14), picture alliance / Patrick Pleul (S. 15), Aida Koric – stock.adobe.de (S. 15), hikoshot.com – stock.adobe.de (S. 16), Boris Zerwann – stock.adobe.de (S. 24)

